I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3500/73 DES RATES

vom 18. Dezember 1973

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten betreffend bestimmte Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat im Rahmen der Welthandelskonferenz (WHK) ein Angebot über die Gewährung von Zollpräferenzen für Halbferenzbehandlung erstreckt sich in der Regel auf alle hinterlegt. Die in diesem Angebot vorgesehene Präferenzbehandlung erstreckt sich in der Regel auf alle unter Kapitel 25 bis 99 des Brüsseler Zolltarifschemas fallenden gewerblichen Halb- und Fertigwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern. Die Präferenz besteht in der Zollfreiheit. Die präferentiellen Einfuhren erfolgen bis zu bestimmten wertmäßig ausgedrückten Plafonds, die für jede Ware unter Zugrundelegung einheitlicher für alle Waren geltenden Kriterien berechnet werden. Um die Präferenzbehandlung des oder der wettbewerbsfähigsten Entwicklungsländer zu begrenzen und den weniger wettbewerbsfähigen Ländern einen substantiellen Anteil vorzubehalten, sollen die präferentiellen Einfuhren einer bestimmten Ware aus einem einzigen Entwicklungsland in der Regel 50 v. H. des für diese Ware festgesetzten Plafonds nicht überschreiten.

Nach diesem Angebot berechnen sich die Jahresplafonds im allgemeinen auf Grund der Summe des Wertes der cif-Einfuhren im Jahre 1968 (Grundbetrag) aus den durch dieses System begünstigten Ländern — mit Ausnahme jener Länder, die bereits im Genuß von von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind —, zuzüglich 5 v. H. des Wertes der cif-Einfuhren (Zusatzbetrag) aus den übrigen Ländern sowie den Ländern, die bereits im Genuß dieser Regelung sind. Dieser Zusatzbetrag ist veränderlich und wird jährlich auf der Grundlage der letzten verfügbaren Zahlen berechnet, ohne daß sich daraus eine Verringerung des Plafonds ergeben kann.

Dieses Angebot ist mit einer Klausel verbunden, wonach die Gemeinschaft das Angebot in der Annahme gemacht hat, daß sich alle wichtigen Industrieländer der OECD an der Gewährung der Präferenzen beteiligen und vergleichbare Anstrengungen machen. Ferner ergibt sich aus den innerhalb der WHK abgestimmten Schlußfolgerungen, daß dieses Angebot mit zeitweiligem Charakter keine zwingende Verpflichtung beinhaltet und insbesondere später ganz oder teilweise zurückgezogen werden kann. Von dieser Möglichkeit kann unter anderem Gebrauch gemacht werden, um ungünstige Situationen zu beheben, die möglicherweise als Folge der Gewährung der allgemeinen Präferenzen in den assoziierten Staaten auftreten.

Die Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten und der beitretenden Staaten, die vom 19. bis 21. Oktober 1972 in Paris stattfand, hat die Organe der Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten aufgefordert, schrittweise eine umfassende, weltweite Politik der Entwicklungshilfe zu verwirklichen, die insbesondere eine Verbesserung der allgemeinen Präferenzen mit dem Ziel, ein regelmäßiges Anwachsen der Einfuhren von verarbeiteten Erzeugnissen aus den Entwicklungsländern herbeizuführen, zum Inhalt hat.

Die Zollpräferenzen sind seit dem zweiten Halbjahr 1971 unter den vorstehend festgelegten Bedingungen angewendet worden. Es ist angebracht, sie weiterhin für das Jahr 1974 anzuwenden. Entsprechend dem Angebot und der vorgenannten Verbesserung der Präferenzregelung beziehen sich die vorgenannten Grundbeträge und Zusatzbeträge im allgemeinen auf das Jahr 1971.

Gemäß Protokoll Nr. 23 im Anhang zur Beitrittsakte [1] ist das System allgemeiner Zollpräferenzen in den neuen Mitgliedstaaten vom 1. Januar 1974 an in vollem Umfang anzuwenden.

Es empfiehlt sich somit, daß die Gemeinschaft für die Waren des Anhangs A mit Ursprung in den im Anhang B aufgeführten Ländern und Gebieten für 1974

[1] ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

zollfreie Gemeinschaftszollkontingente in Höhe der für die einzelnen Waren in Rechnungseinheiten angegebenen Höchstbeträge eröffnet.

Die Anrechnungen auf diese einzelnen Zollkontingente müssen sich für die Waren mit Ursprung in einem der erwähnten Länder und Gebiete in den Grenzen eines bestimmten Prozentsatzes des Kontingentsbetrags halten. Die Zulassung zu diesen Zollkontingenten ist den Erzeugnissen mit Ursprung in den betreffenden Ländern und Gebieten vorzubehalten, wobei der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung [1] festgelegt wird.

Es ist vor allem zu gewährleisten, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und daß die für diese Kontingente vorgesehenen Zollsätze fortlaufend auf alle Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Erschöpfung dieser Kontingente angewandt werden. Der Gemeinschaftscharakter dieser Kontingente kann im Hinblick auf die dargelegten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung dieser Gemeinschaftszollkontingente eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird. Ferner können im Rahmen dieses Systems nur die Waren auf die Zollkontingente angerechnet werden, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet werden und für die ein Ursprungszeugnis vorgelegt wird.

Wegen der Verschiedenartigkeit der betreffenden Waren und der namentlichen Nennung der begünstigten Länder und Gebiete führt jedoch im vorliegenden Fall die Anwendung der im allgemeinen für die Aufteilung der bisher eröffneten Gemeinschaftszollkontingente angewandten Grundsätze zu Berechnungen, die um so schwieriger werden, als die erforderlichen statistischen Angaben sich gelegentlich als unvollständig, ungenau oder als nicht repräsentativ erweisen. Die für die Berechnung erforderliche Frist ist nicht mit der notwendigen Kontinuität in der Anwendung der betreffenden Zollpräferenzen in Einklang zu bringen. Unter diesen Umständen ist es angezeigt, noch in diesem Stadium auf eine pauschale Aufteilung für die Gemeinschaftszollkontingente auf die Mitgliedstaaten zurückzugreifen. Unter Zugrundelegung allgemeiner wirtschaftlicher Kriterien in bezug auf den Außenhandel, das Bruttosozialprodukt und die Bevölkerung ergeben sich für den in Betracht gezogenen Kontingentszeitraum folgende Prozentsätze der ursprünglichen Beteiligung jedes Mitgliedstaats an den Kontingentsbeträgen:

Deutschland	27,5 %
Benelux	10,5 %
Frankreich	19,0 %
Italien	15,0 %
Dänemark	5,0 %
Irland	1,0 %
Vereinigtes Königreich	22,0 %

Auf Grund der bereits vorliegenden genaueren Beurteilungsunterlagen über den Handel mit furniertem Holz und Sperrholz der Tarifnr. 44.15 des GZT sind die vorgenannten Prozentsätze jedoch wie folgt anzupassen: 10,2 %, 8,6 %, 3 %, 2,1 %, 6,8 %, 0,8 %, 68,5 %.

Bei der Beteiligung der Mitgliedstaaten an dem Gemeinschaftszollkontingent für furniertes Holz und Sperrholz der Tarifnr. 44.15 ist ferner zu berücksichtigen, daß die Einfuhren, die das Vereinigte Königreich in den letzten Jahren aus den Entwicklungsländern, z. B. aus Malaysia und Singapur, getätigt hat, eine sehr hohe Steigerungsrate verzeichnen. Die Einführung einer Zollbelastung bei der Einfuhr dieser Waren auf den Markt dieses Mitgliedstaats könnte eine Änderung der traditionellen Handelsströme zum Nachteil der Entwicklungsländer herbeiführen, die bisher ihre Waren zollfrei einführen konnten. Diese besondere Lage rechtfertigt eine Erhöhung der Quote dieses Mitgliedstaats, ohne den Zugang der durch allgemeine Präferenzen begünstigten Länder zu dieser Quote zu beschränken.

Ohne daß damit dem Gemeinschaftscharakter des Zollkontingents Abbruch getan wird, kann in diesem Fall zur Zeit ein System der Ausnutzung vorgesehen werden, das sich auf eine einmalige Aufteilung unter den Mitgliedstaaten stützt. Außerdem greift die Aufteilung, die die jetzige Verordnung vorsieht, keineswegs der Möglichkeit vor, auf die allgemeine Methode der Aufteilung der gemeinschaftlichen Zollkontingente mit einer Reserve zurückzukommen. Im gegenwärtigen Stadium kann diese Aufteilung nach den oben angegebenen Prozentsätzen vorgenommen werden.

Angesichts der Laufzeit und der Beträge der Kontingente dürfte bei dem jeweiligen Anteil der Mitgliedstaaten an den gemeinschaftlichen Zollkontingenten der gleichmäßige Zugang der Importeure der Gemeinschaft zu den gemeinschaftlichen Zollkontingenten in diesem Fall nicht in Frage gestellt sein. Aus dem gleichen Grund erscheint es angezeigt, jedem Mitgliedstaat die Wahl des Systems der Verwaltung seiner Quote zu überlassen.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder erfolgen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1974 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs und die

[1] ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

Zölle der neuen Mitgliedstaaten für die Waren des Anhangs A im Rahmen von Gemeinschaftszollkontingenten in Höhe des für die einzelnen Waren in Spalte 3 des Anhangs A in Rechnungseinheiten aufgeführten Betrages vollständig ausgesetzt.

(2) Die Zulassung zu diesen einzelnen Zollkontingenten ist für Waren mit Ursprung in den im nachstehenden Anhang B aufgeführten Ländern und Gebieten vorbehalten. Die Einfuhren, die bereits auf Grund einer anderen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelung zollfrei sind, werden jedoch nicht auf diese Zollkontingente angerechnet. Der Begriff des Warenursprungs zum Zweck der Anwendung dieser Verordnung ist gemäß dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festzusetzen.

(3) Bei den Beträgen der einzelnen vorgenannten Zollkontingente ist die Anrechnung für die einzelnen Länder und Gebiete im Sinne von Absatz 2 auf den Höchstbetrag beschränkt, der für jede der Warengruppen in Spalte 4 des Anhangs A in Prozent und in Rechnungseinheiten angegeben ist.

(4) Jede Änderung des Anhangs B, insbesondere durch Hinzufügen neuer durch Zollpräferenzen begünstigter Länder oder Gebiete, kann eine entsprechende Anpassung der im Anhang A Spalten 3 und 4 aufgeführten Kontingentsbeträge und Höchstbeträge nach sich ziehen.

Artikel 2

(1) Vorbehaltlich der etwaigen Bildung einer Reserve während der Geltungsdauer werden die in Artikel 1 genannten gemeinschaftlichen Zollkontingente in Quoten aufgeteilt, die sich für die einzelnen Mitgliedstaaten auf die Mengen belaufen, die den in Spalte 5 des Anhangs A für die einzelnen Warengruppen angegebenen Werten entsprechen.

(2) Die dem Vereinigten Königreich zugeteilte Quote für die Waren der Tarifnr. 44.15 wird um die in einer Fußnote dieses Anhangs angegebene Menge erhöht. Auf diese Erhöhung finden die Bestimmungen von Artikel 1 Absatz 3 keine Anwendung.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten garantieren den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten allen in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren.

(2) Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der Einfuhren der betreffenden Waren, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet worden sind, und nach dem Zollwert der genannten Waren festgestellt; für diese Waren muß ein dem Artikel 1 Absatz 2 entsprechendes Ursprungszeugnis vorliegen.

(3) Eine Ware kann zu den Zollkontingenten nur zugelassen werden, wenn das in Absatz 2 genannte Ursprungszeugnis vor dem Tag vorgelegt wird, von dem ab die Wiedereinsetzung der Zollsätze angeordnet worden ist.

Artikel 4

Die Kommission trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit der in Artikel 1 Absatz 3 genannte Höchstbetrag eingehalten wird. Wenn auf Ebene der Gemeinschaft die Anrechnungen der Waren mit Ursprung in den einzelnen in Anhang B aufgeführten Ländern und Gebieten auf die einzelnen Gemeinschaftszollkontingente den in Spalte 4 des Anhangs A vorgesehenen Höchstbetrag erreicht haben, teilt die Kommission unverzüglich den Mitgliedstaaten den Tag mit, an dem der normale Zollsatz auf Grund dieses Umstands gegenüber dem betreffenden Land oder Gebiet wiederhergestellt werden muß. Diese Information wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten zum Zweck der Einhaltung der Vorschriften der vorstehenden Artikel eng zusammen.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. NØRGAARD

ANHANG A

Liste der Waren, die im Rahmen der allgemeinen Zollpräferenzen Gegenstand eines zollfreien Gemeinschaftszollkontingents zugunsten von Entwicklungsländern und -gebieten sind

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Kontingentsbetrag (in Rechnungseinheiten) (3)	Höchstbetrag je Land und Gebiet (4)		Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quoten (in Rechnungseinheiten) (5)	
				in %	in Rechnungseinheiten		
1	28.27	Bleioxide, einschließlich Mennige und Orangemennige	4 170 000	20	834 000	Deutschland	1 146 750
						Benelux	437 850
						Frankreich	792 300
						Italien	625 500
						Dänemark	208 500
						Irland	41 700
						Großbritannien	917 400
2	28.56	Karbide (z.B. Siliziumkarbid, Borkarbid, Metallkarbide): C. Kalziumkarbid	649 000	30	194 600	Deutschland	178 475
						Benelux	68 145
						Frankreich	123 310
						Italien	97 350
						Dänemark	32 450
						Irland	6 490
						Großbritannien	142 780
3	31.02	Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel: B. Harnstoff mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 45 Gewichtshundertteilen, bezogen auf das Gewicht des wasserfreien Stoffes	108 000	20	21 600	Deutschland	29 700
						Benelux	11 340
						Frankreich	20 520
						Italien	16 200
						Dänemark	5 400
						Irland	1 080
						Großbritannien	23 760
4	31.02	Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel: C. andere	2 503 000	20	500 600	Deutschland	688 325
						Benelux	262 815
						Frankreich	475 570
						Italien	375 450
						Dänemark	125 150
						Irland	25 030
						Großbritannien	550 660
5	31.05	Andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger: A. andere Düngemittel: I. die drei düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend	2 678 000	20	535 600	Deutschland	736 450
						Benelux	281 190
						Frankreich	508 820
						Italien	401 700
						Dänemark	133 900
						Irland	26 780
						Großbritannien	589 160

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Kontingentsbetrag (in Rechnungseinheiten) (3)	Höchstbetrag je Land und Gebiet (4)		Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quoten (in Rechnungseinheiten) (5)	
				in %	in Rechnungseinheiten		
	31.05 *(Forts.)*	II. die beiden düngenden Stoffe Stickstoff und Phosphor enthaltend III. die beiden düngenden Stoffe Stickstoff und Kalium enthaltend: b) andere IV. andere B. Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger					
6	39.03	Regenerierte Zellulose; Zellulosenitrate, Zelluloseacetate und andere Zelluloseester, Zelluloseäther und andere chemische Zellulosederivate, auch weichgemacht (z.B. Zelloidin, Kollodium, Zelluloid); Vulkanfiber: B. andere: I. regenerierte Zellulose	1 394 000	30	418 200	Deutschland Benelux Frankreich Italien Dänemark Irland Großbritannien	383 350 146 370 264 860 209 100 69 700 13 940 306 680
7	39.03	Regenerierte Zellulose; Zellulosenitrate, Zelluloseacetate und andere Zelluloseester, Zelluloseäther und andere chemische Zellulosederivate, auch weichgemacht (z.B. Zelloidin, Kollodium, Zelluloid); Vulkanfiber: B. andere: II. Zellulosenitrate	458 000	20	91 600	Deutschland Benelux Frankreich Italien Dänemark Irland Großbritannien	125 950 48 090 87 020 68 700 22 900 4 580 100 760
8	40.11	Reifen, auswechselbare Überreifen, Luftschläuche und Felgenbänder, aus Weichkautschuk, für Räder aller Art	12 335 000	30	3 700 500	Deutschland Benelux Frankreich Italien Dänemark Irland Großbritannien	3 392 125 1 295 175 2 343 650 1 850 250 616 750 123 350 2 713 700
9	41.02	Rind- und Kalbleder (einschließlich Büffelleder), Roßleder und Leder von anderen Einhufern, ausgenommen Leder der Tarifnummern 41.06 bis 41.08: ex B. anderes Leder, ausgenommen Leder, nur gegerbt	14 379 000	30	4 313 700	Deutschland Benelux Frankreich Italien Dänemark Irland Großbritannien	3 954 225 1 509 795 2 732 010 2 156 850 718 950 143 790 3 163 380

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Kontingentsbetrag (in Rechnungseinheiten) (3)	Höchstbetrag je Land und Gebiet (4)		Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quoten (in Rechnungseinheiten) (5)	
				in %	in Rechnungseinheiten		
10	42.02	Reiseartikel (Reisekoffer, Handkoffer, Hutschachteln, Reisetaschen, Rucksäcke usw.), Einkaufstaschen, Handtaschen, Schulranzen, Aktentaschen, Brieftaschen, Geldbeutel, Necessaires, Werkzeugtaschen, Tabakbeutel, Futterale, Etuis oder Schachteln (für Waffen, Musikinstrumente, Ferngläser, Schmuck, Flakons, Kragen, Schuhe, Bürsten usw.) und ähnliche Behältnisse, aus Leder, Kunstleder, Vulkanfiber, Kunststoffolien, Pappe oder Geweben: A. aus Kunststoffolien	4 470 000	30	1 341 000	Deutschland Benelux Frankreich Italien Dänemark Irland Großbritannien	1 229 250 469 350 849 300 670 500 223 500 44 700 983 400
11	42.02	Reiseartikel (Reisekoffer, Handkoffer, Hutschachteln, Reisetaschen, Rucksäcke usw.), Einkaufstaschen, Handtaschen, Schulranzen, Aktentaschen, Brieftaschen, Geldbeutel, Necessaires, Werkzeugtaschen, Tabakbeutel, Futterale, Etuis oder Schachteln (für Waffen, Musikinstrumente, Ferngläser, Schmuck, Flakons, Kragen, Schuhe, Bürsten usw.) und ähnliche Behältnisse, aus Leder, Kunstleder, Vulkanfiber, Kunststoffolien, Pappe oder Geweben: B. aus anderen Stoffen	9 465 000	30	2 839 500	Deutschland Benelux Frankreich Italien Dänemark Irland Großbritannien	2 602 875 993 825 1 798 350 1 419 750 473 250 94 650 2 082 300
12	42.03	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder Kunstleder: B. Handschuhe, einschließlich Fausthandschuhe: I. Schutzhandschuhe für alle Berufe	6 399 000	30	1 919 700	Deutschland Benelux Frankreich Italien Dänemark Irland Großbritannien	1 759 725 671 895 1 215 810 959 850 319 950 63 990 1 407 780
13	42.03	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder Kunstleder: A. Bekleidung B. Handschuhe, einschließlich Fausthandschuhe: II. Spezialsporthandschuhe III. andere C. anderes Bekleidungszubehör	4 971 000	30	1 491 300	Deutschland Benelux Frankreich Italien Dänemark Irland Großbritannien	1 367 025 521 955 944 490 745 650 248 550 49 710 1 093 620

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Kontingentsbetrag (in Rechnungseinheiten) (3)	Höchstbetrag je Land und Gebiet (4)		Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quoten (in Rechnungseinheiten) (5)	
				in %	in Rechnungseinheiten		
14	44.14	Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, aber nicht weiterbearbeitet, mit einer Dicke von 5 mm oder weniger; Furnierblätter und Holz für Sperrholz, mit einer Dicke von 5 mm oder weniger: B. andere	18 712 000	50	9 356 000	Deutschland Benelux Frankreich Italien Dänemark Irland Großbritannien	5 145 800 1 964 760 3 555 280 2 806 800 935 600 187 120 4 116 640
15	44.15	Furniertes Holz und Sperrholzplatten, auch in Verbindung mit anderen Stoffen; Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie)	23 000 000	30	6 900 000	Deutschland Benelux Frankreich Italien Dänemark Irland Großbritannien (1)	2 346 000 1 978 000 690 000 483 000 1 564 000 184 000 15 755 000
16	46.03	Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen hergestellt oder aus Waren der Tarifnummer 46.01 oder 46.02 gefertigt; Waren aus Luffa	9 023 000	30	2 706 900	Deutschland Benelux Frankreich Italien Dänemark Irland Großbritannien	2 481 325 947 415 1 714 370 1 353 450 451 150 90 230 1 985 060
17	48.01	Maschinenpapier und Maschinenpappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen: C. Kraftpapier und Kraftpappe: II. andere	23 011 000	20	4 602 200	Deutschland Benelux Frankreich Italien Dänemark Irland Großbritannien	6 328 025 2 416 155 4 372 090 3 451 650 1 150 550 230 110 5 062 420
18	66.01	Regenschirme und Sonnenschirme, einschließlich Stockschirme, Schirmzelte und dergleichen	6 769 000	20	1 353 800	Deutschland Benelux Frankreich Italien Dänemark Irland Großbritannien	1 861 475 710 745 1 286 110 1 015 350 338 450 67 690 1 489 180
19	67.04	Perücken, anderer Haarersatz, Locken und dergleichen, aus Menschenhaaren, Tierhaaren oder Spinnstoffen; andere Waren aus Menschenhaaren (einschließlich Haarnetze aus Menschenhaaren)	30 736 000	20	6 147 200	Deutschland Benelux Frankreich Italien Dänemark Irland Großbritannien	8 452 400 3 227 280 5 839 840 4 610 400 1 536 800 307 360 6 761 920

(1) In Anwendung von Artikel 2 Absatz 2 ist diese Quote um 22 000 000 RE erhöht worden.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Kontingentsbetrag (in Rechnungseinheiten) (3)	Höchstbetrag je Land und Gebiet (4)		Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quoten (in Rechnungseinheiten) (5)	
				in %	in Rechnungseinheiten		
20	69.02	Feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnliche feuerfeste Bauteile	8 466 000	20	1 693 200	Deutschland	2 328 150
						Benelux	888 930
						Frankreich	1 608 540
						Italien	1 269 900
						Dänemark	423 300
						Irland	84 660
						Großbritannien	1 862 520
21	69.11	Geschirr, Haushalts- und Toilettengegenstände, aus Porzellan	452 000	30	135 600	Deutschland	124 300
						Benelux	47 460
						Frankreich	85 880
						Italien	67 800
						Dänemark	22 600
						Irland	4 520
						Großbritannien	99 440
22	70.05	Gezogenes oder geblasenes Flachglas, sogenanntes „Tafelglas“ (auch bei der Herstellung bereits überfangen), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben	2 057 000	20	411 400	Deutschland	565 675
						Benelux	215 985
						Frankreich	390 830
						Italien	308 550
						Dänemark	102 850
						Irland	20 570
						Großbritannien	452 540
23	70.13	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Ausschmücken von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken, ausgenommen Waren der Tarifnummer 70.19	3 290 000	20	658 000	Deutschland	904 750
						Benelux	345 450
						Frankreich	625 100
						Italien	493 500
						Dänemark	164 500
						Irland	32 900
						Großbritannien	723 800
24	71.16	Phantasieschmuck	7 181 000	30	2 154 300	Deutschland	1 974 775
						Benelux	754 005
						Frankreich	1 364 390
						Italien	1 077 150
						Dänemark	359 050
						Irland	71 810
						Großbritannien	1 579 820
25	73.18	Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnummer 73.19	7 631 000	30	2 289 300	Deutschland	2 098 525
						Benelux	801 255
						Frankreich	1 449 890
						Italien	1 144 650
						Dänemark	381 550
						Irland	76 310
						Großbritannien	1 678 820

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Kontingentsbetrag (in Rechnungseinheiten) (3)	Höchstbetrag je Land und Gebiet (4)		Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quoten (in Rechnungseinheiten) (5)	
				in %	in Rechnungseinheiten		
26	74.03	Stäbe, Profile und Draht, aus Kupfer, massiv	5 473 000	20	1 094 600	Deutschland Benelux Frankreich Italien Dänemark Irland Großbritannien	1 505 075 574 665 1 039 870 820 950 273 650 54 730 1 204 060
27	79.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zink, in beliebiger Dicke; Pulver und Flitter, aus Zink: A. Bleche, Platten, Tafeln und Bänder	3 717 000	20	743 400	Deutschland Benelux Frankreich Italien Dänemark Irland Großbritannien	1 022 175 390 285 706 230 557 550 185 850 37 170 817 740
28	84.41	Nähmaschinen (z.B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen), einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen; Nähmaschinennadeln: A. Nähmaschinen, einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen: I. Steppstichnähmaschinen, deren Kopf ohne Motor nicht mehr als 16 kg oder mit Motor nicht mehr als 17 kg wiegt; Steppstichnähmaschinenköpfe, die ohne Motor nicht mehr als 16 kg oder mit Motor nicht mehr als 17 kg wiegen: b) andere	1 511 000	30	453 300	Deutschland Benelux Frankreich Italien Dänemark Irland Großbritannien	415 525 158 655 287 090 226 650 75 550 15 110 332 420
29	84.41	Nähmaschinen (z.B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen), einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen; Nähmaschinennadeln: A. Nähmaschinen, einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen: III. Teile von Nähmaschinen, einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen	811 000	30	243 300	Deutschland Benelux Frankreich Italien Dänemark Irland Großbritannien	223 025 85 155 154 090 121 650 40 550 8 110 178 420
30	85.01	Elektrische Generatoren, Motoren und rotierende Umformer; Transformatoren, Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen; Stromrichter (z.B. Gleichrichter): A. Generatoren, Motoren (auch mit Getriebe, einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe oder anderem regelbarem Getriebe), rotierende Umformer: II. andere	10 455 000	20	2 091 000	Deutschland Benelux Frankreich Italien Dänemark Irland Großbritannien	2 875 125 1 097 775 1 986 450 1 568 250 522 750 104 550 2 300 100

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Kontingentsbetrag (in Rechnungseinheiten) (3)	Höchstbetrag je Land und Gebiet (4)		Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quoten (in Rechnungseinheiten) (5)	
				in %	in Rechnungseinheiten		
31	85.03	Primärelemente und Primärbatterien	3 862 000	30	1 158 600	Deutschland Benelux Frankreich Italien Dänemark Irland Großbritannien	1 062 050 405 510 733 780 579 300 193 100 38 620 849 640
32	85.10	Tragbare elektrische Leuchten zum Betrieb mit eigener Stromquelle (z.B. mit Primärbatterien, Akkumulatoren oder Dynamo), ausgenommen Geräte der Tarifnummer 85.09: B. andere	3 145 000	30	943 500	Deutschland Benelux Frankreich Italien Dänemark Irland Großbritannien	864 875 330 225 597 550 471 750 157 250 31 450 691 900
33	85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung: A. Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras: III. Empfangsgeräte, auch mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombiniert C. Teile: III. andere	15 683 000	20	3 136 600	Deutschland Benelux Frankreich Italien Dänemark Irland Großbritannien	4 312 825 1 646 715 2 979 770 2 352 450 784 150 156 830 3 450 260
34	85.21	Elektronenröhren (Glühkathoden-, Kaltkathoden- oder Photokathodenröhren, andere als solche der Tarifnummer 85.20), einschließlich Röhren mit Dampf- oder Gasfüllung, Quecksilberdampfgleichrichterröhren, Kathodenstrahlröhren und Fernsehbildaufnahmeröhren; Photozellen; gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle; Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiter; elektronische Mikroschaltungen: D. Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiter; elektronische Mikroschaltungen E. Teile	5 392 000	30	1 617 600	Deutschland Benelux Frankreich Italien Dänemark Irland Großbritannien	1 482 800 566 160 1 024 480 808 800 269 600 53 920 1 186 240

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Kontingentsbetrag (in Rechnungseinheiten) (3)	Höchstbetrag je Land und Gebiet (4)		Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quoten (in Rechnungseinheiten) (5)	
				in %	in Rechnungseinheiten		
35	85.23	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Schnüre, Kabel (einschließlich Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und dergleichen, für die Elektrotechnik, auch mit Anschlußstücken	7 213 000	30	2 163 900	Deutschland Benelux Frankreich Italien Dänemark Irland Großbritannien	1 983 575 757 365 1 370 470 1 081 950 360 650 72 130 1 586 860
36	87.14	Andere Fahrzeuge ohne maschinellen Fahrantrieb und Anhänger für Fahrzeuge jeder Art; Teile davon: B. Anhänger und Sattelanhänger: II. andere	8 548 000	20	1 709 600	Deutschland Benelux Frankreich Italien Dänemark Irland Großbritannien	2 350 700 897 540 1 624 120 1 282 200 427 400 85 480 1 880 560
37	90.05	Ferngläser und Fernrohre, mit oder ohne Prismen	1 884 000	20	376 800	Deutschland Benelux Frankreich Italien Dänemark Irland Großbritannien	518 100 197 820 357 960 282 600 94 200 18 840 414 480
38	92.11	Schallplattenwiedergabegeräte, Diktiergeräte und andere Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, einschließlich Platten-, Band- und Drahtspieler, mit oder ohne Tonabnehmer; magnetisch arbeitende Bild- und Tonaufzeichnungs- und -wiedergabegeräte für das Fernsehen: A. Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte	5 923 000	30	1 776 900	Deutschland Benelux Frankreich Italien Dänemark Irland Großbritannien	1 628 825 621 915 1 125 370 888 450 296 150 59 230 1 303 060
39	94.01	Sitzmöbel, auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können (ausgenommen Möbel der Tarifnummer 94.02): B. andere	14 414 000	20	2 882 800	Deutschland Benelux Frankreich Italien Dänemark Irland Großbritannien	3 963 850 1 513 470 2 738 660 2 162 100 720 700 144 140 3 171 080
40	94.03	Andere Möbel; Teile davon	10 926 000	30	3 277 800	Deutschland Benelux Frankreich Italien Dänemark Irland Großbritannien	3 004 650 1 147 230 2 075 940 1 638 900 546 300 109 260 2 403 720

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Kontingentsbetrag (in Rechnungseinheiten) (3)	Höchstbetrag je Land und Gebiet (4)		Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quoten (in Rechnungseinheiten) (5)	
				in %	in Rechnungseinheiten		
41	97.02	Puppen	11 833 000	20	2 366 600	Deutschland	3 254 075
						Benelux	1 242 465
						Frankreich	2 248 270
						Italien	1 774 950
						Dänemark	591 650
						Irland	118 330
						Großbritannien	2 603 260
42	97.03	Anderes Spielzeug; Modelle zum Spielen	33 622 000	20	6 724 400	Deutschland	9 246 050
						Benelux	3 530 310
						Frankreich	6 388 180
						Italien	5 043 300
						Dänemark	1 681 100
						Irland	336 220
						Großbritannien	7 396 840
43	97.05	Karnevals-, Kotillon-, Scherz-, Zauberartikel und ähnliche Waren zur Unterhaltung und für Feste; Christbaumschmuck und ähnliche Weihnachtsartikel (z.B. künstliche Weihnachtsbäume, Krippen, auch mit Ausstattung, Menschen- und Tierfiguren für Krippen, Weihnachts-Holzschuhe und -Holzscheite, Weihnachtsmänner)	4 030 000	20	806 000	Deutschland	1 108 250
						Benelux	423 150
						Frankreich	765 700
						Italien	604 500
						Dänemark	201 500
						Irland	40 300
						Großbritannien	886 600
44	98.15	Isolierflaschen und andere Isolier-(Vakuum-)Behälter, Teile davon (ausgenommen Glaskolben)	663 000	30	198 900	Deutschland	182 325
						Benelux	69 615
						Frankreich	125 970
						Italien	99 450
						Dänemark	33 150
						Irland	6 630
						Großbritannien	145 860

ANHANG B

Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden

UNABHÄNGIGE LÄNDER

Afghanistan
Algerien
Äquatorialguinea
Arabische Republik Ägypten
Argentinien
Äthiopien
Bahama-Inseln
Bahrain
Bangla Desh
Barbados
Bhutan
Bolivien
Botswana
Brasilien
Burma
Burundi
Chile
Costa Rica
Dahome
Dominikanische Republik
Ekuador
Elfenbeinküste
El Salvador
Fidschi
Gabun
Gambia
Ghana
Guatemala
Guayana
Guinea
Haiti
Honduras
Indien
Indonesien
Irak
Iran
Jamaika
Jemen, Arabische Republik
Jemen, Demokratische Volksrepublik
Jordanien
Jugoslawien
Kamerun
Katar
Kenia
Khmer-Republik
Kolumbien
Kongo (Volksrepublik)
Korea (Süd-)
Kuba
Kuwait
Laos
Lesotho
Libanon
Liberia
Libyen
Madagaskar
Malaysia
Malawi
Malediven
Mali
Marokko
Mauretanien
Mauritius
Mexiko
Nauru
Nepal
Nicaragua
Niger
Nigeria
Obervolta
Oman
Pakistan
Panama
Paraguay
Peru
Philippinen
Ruanda
Sambia
Saudi-Arabien
Senegal
Sierra Leone
Singapur
Somalia
Sri Lanka
Sudan
Swasiland
Syrien
Tansania
Thailand
Togo
Tonga
Trinidad und Tobago
Tschad
Tunesien
Uganda
Uruguay
Venezuela
Vereinigte Arabische Emirate:
- Abu Dhabi
- Dubai
- Ras al Khaimah
- Fujaira
- Adschman
- Schardscha
- Umm al Kaiwain

Vietnam (Süd-)
Westsamoa
Zaire
Zentralafrikanische Republik
Zypern

LÄNDER UND GEBIETE,

die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

Afar- und Issa-Territorium
Angola (einschließlich Cabinda)
Australisches Antarktisgebiet
Belize
Bermuda
Britisches Antarktisgebiet
Britische Territorien im Indischen Ozean (Aldabra und Farquhar, Des-Roches-Inseln, Tschagos-Inseln)
Britisch-Ozeanien (1)
Brunei
Corn and Swan Islands
Falklandinseln und Nebengebiete
Französische Süd- und Antarktis-Gebiete
Französisch-Polynesien
Gibraltar
Heard and McDonald Islands
Hongkong
Jungfern-Inseln der Vereinigten Staaten (St. Croix, St. Thomas, St. John usw.)
Kaiman-Inseln und Nebengebiete
Kapverdische Inseln
Kokosinseln (Keeling)
Komoren
Leeward-Inseln (2)
Macau
Mosambik
Neukaledonien und Nebengebiete
Neuseeländische abhängige Gebiete (Cook-Inseln, Niue, Tokelau-Inseln und abhängiges Gebiet Ross)
Niederländische Antillen
Norfolk Island
Papua-Neuguinea
Pazifische Inseln unter Verwaltung oder Treuhandschaft der Vereinigten Staaten von Amerika (3)
Portugiesisch-Guinea
Portugiesisch-Timor
Principe und São Tomé
Saint-Pierre und Miquelon
Seychellen (einschließlich Amiranten)
Sikkim
Spanische Territorien in Afrika
St. Helena (einschließlich Ascension, Diego Alvarez oder Gough, Tristan da Cunha)
Surinam
Turks- und Caicos-Inseln
Wallis und Futuna
Weihnachtsinsel
Westindien
Windward-Inseln (4)

Anmerkung: Die Liste unterliegt wegen Änderungen des internationalen Status von Ländern und Gebieten späterer Anpassung.

---

(1) Gilbert- und Ellice-Inseln, Britische Salomon-Inseln, Kondominium der Neuen Hebriden, Pitcairn.
(2) Antigua, Montserrat, St. Kitts und Nevis, Anguilla, die britischen Jungferninseln.
(3) Die Pazifischen Inseln unter Verwaltung der Vereinigten Staaten umfassen: Guam, Amerikanisch-Samoa einschließlich Swains, die Midway-Inseln, Johnston- und Sand-Inseln, Wake; die Inseln unter Treuhandschaft: Karolinen, Marianen und Marshall-Inseln.
(4) Dominica, Grenada, Santa Lucia, St. Vincent.